



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Lucern
vom 11. Juli 2007 (StB 698)

B+A 34/2007

**Richtplan Entwicklungs-
schwerpunkt ESP Lucern
Nord, Teil 1: Emmen,
Littau, Lucern**

Vom Grossen Stadtrat
genehmigt am
27. September 2007

Bezug zur Gesamtplanung 2007–2011

- Leitsatz A:** Luzern wächst zur starken Region heran.
- Stossrichtung A1:** Die Stadt setzt sich mit Rücksicht auf die kommenden Generationen für eine nachhaltige Entwicklung ein.
- Stossrichtung A5:** Die Stadt fördert das regionale Bewusstsein und die Identifikation ihrer Bewohnerinnen und Bewohner mit ihrem Lebensraum.
- Fünfjahresziel A1.3:** Die Stadt fördert die städtebauliche Qualität und Urbanität.
- Fünfjahresziel A5.1:** Die Stadt unterstützt und unternimmt Aktivitäten auf allen Ebenen, welche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der Förderung des regionalen Bewusstseins sowie der besseren Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihrem Lebensraum dienen.
- Leitsatz B:** Luzern macht mobil.
- Stossrichtung B1:** Die Stadt fördert und unterstützt die Umsetzung eines nachhaltigen Gesamtverkehrssystems, welches die verschiedenen Verkehrsmittel zweckmässig einsetzt und auf die Siedlungsentwicklung abgestimmt ist.
- Fünfjahresziel B1.1:** Die Stadt wirkt bei der Umsetzung eines Agglomerationsprogramms aktiv mit.

Übersicht

Der überkommunale Richtplan zum Entwicklungsschwerpunkt ESP Luzern Nord, Teil 1, macht zentrale Aussagen zu den Bereichen Nutzung, Städtebau, Verkehr und Umwelt. Der Richtplan umfasst die Arbeitsgebiete im Raum Littauerboden–Seetalplatz–Waldibrücke und schliesst die Industriezone Ibach auf dem Stadtgebiet von Luzern mit ein. Zweck des Richtplans ist die koordinierte, geordnete und qualitätsvolle Entwicklung der Arbeitsgebiete im Raum Luzern Nord. Nach dem positiven Fusionsentscheid von Littau und Luzern kommt diesem Raum auch aus der Sicht der Stadtentwicklung ein noch grösserer Stellenwert zu. Luzern erhält dadurch Raum für die Ansiedlung von weiteren Arbeitsplätzen.

Für die Stadt Luzern bzw. für das städtische Gebiet Ibach sind insbesondere folgende Richtplanmassnahmen von Bedeutung:

- Umwandlung der Industriezone Ibach in eine Arbeitszone, die auf güterverkehrsintensive Betriebe auszurichten ist;
- Ausschluss von Verkaufsflächen mit überkommunalem Einzugsgebiet in Arbeitszonen;
- Beteiligung an der Erarbeitung eines Masterplans Agglostadt Luzern Nord;
- Abstimmung der Nutzungen auf die Verkehrskapazitäten und Umsetzung der Massnahmen in der Nutzungsplanung.

Die Inhalte des Richtplans ESP Luzern Nord stehen nicht im Widerspruch zur städtischen Verkehrs- und Nutzungsplanung. Mit der Genehmigung des Richtplans in den Gemeinden Littau, Emmen und der Stadt Luzern sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat wird der Richtplan für die beteiligten Behörden verbindlich. Diese werden verpflichtet, die Umsetzung der Richtplanmassnahmen einzuleiten. Dabei bleiben die Beschlüsse der zuständigen Legislativen vorbehalten. Dies bedeutet, dass der Richtplan keine direkten Auswirkungen auf das Grundeigentum hat. Diese Wirkung tritt erst ein, wenn die entsprechenden Projekte und Umzonungen rechtskräftig beschlossen sind.

Der Vorprüfungsbericht des Kantons Luzern bestätigt die formale und materielle Abstimmung des Richtplans ESP Luzern Nord. Korrekturen bzw. Hinweise werden vordergründig aus den Bereichen Umwelt und Naturgefahren gemacht. Vor allem wird darauf hingewiesen, dass die Risiken durch Naturgefahren (vor allem Hochwasser) im Richtplan ESP Luzern Nord (noch) nicht berücksichtigt wurden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Planung des Entwicklungsschwerpunktes (ESP) Luzern Nord	5
1.1 Ziele der ESP-Planung	5
1.2 Inhalt des überkommunalen Richtplans	6
1.3 Planerische Auswirkungen auf die Stadt Luzern	7
1.4 Auswirkungen auf die Stadt als Grundeigentümerin	8
1.5 Öffentliche Auflage und Mitwirkung	8
1.6 Vorprüfungsbericht des Kantons Luzern	8
2 Zuständigkeit für die Genehmigung des Richtplans	9
3 Antrag	10

Anhang

- Stadtratsbeschluss 1273 vom 10. Dezember 2003

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Planung des Entwicklungsschwerpunktes (ESP) Luzern Nord

1.1 Ziele der ESP-Planung

Bei den im kantonalen Richtplan 1998 festgelegten Entwicklungsschwerpunkten (ESP) handelt es sich um Standorte, an deren Förderung der Kanton ein vorrangiges wirtschaftliches Interesse hat¹ und deren Entwicklung im Rahmen einer eingehenden Planung – unter Abstimmung von Nutzung und Verkehr – aufgezeigt werden soll. Die Planung eines ESP erfolgt in Kooperation mit den betreffenden Gemeinden, dem Kanton und den wichtigsten Grundeigentümern.

Hauptziel der vorliegenden ESP-Planung Luzern Nord ist eine koordinierte und geordnete Entwicklung des Standortes Luzern Nord. Mit dem gemeindeübergreifenden kommunalen Richtplan verfolgt die Planungsgemeinschaft Ziele in den Bereichen Nutzung, Städtebau, Verkehr und Umwelt.

Durch den Richtplan ESP Luzern Nord soll ein Planungsinstrument für einen wichtigen Raum der Region Luzern geschaffen werden. Zusätzlich werden entsprechende Grundlagen für die qualitätsvolle wirtschaftliche Entwicklung erarbeitet. Die gewünschten Entwicklungen im Wohn- und Arbeitsumfeld werden zudem auf die heutigen bzw. künftigen Verkehrsvoraussetzungen abgestimmt.

Der Richtplan ESP Luzern Nord befasst sich insbesondere mit den Arbeitsplatzgebieten der Gemeinden Emmen und Littau sowie mit dem Gebiet Ibach der Stadt Luzern, welches im kantonalen Richtplan als Entwicklungsschwerpunkt von regionaler Bedeutung eingestuft ist. Dabei sollen vor allem die Entwicklung von Arbeitsgebiet und Verkehr, die Verkehrsbedürfnisse, die Umwelt und der Schutz der Lebensräume sowie der ökonomische Einsatz der begrenzten Mittel aufeinander abgestimmt und koordiniert werden. Der überkommunale Richtplan zeigt auf, wie sich die Arbeitsgebiete entwickeln sollen.

¹ Kanton Luzern/Kantonales Raumplanungsamt: Kantonaler Richtplan 1998. Richtplantext, S. 48, Luzern 1998.

1.2 Inhalt des überkommunalen Richtplans

Die Resultate der ESP-Planung Luzern Nord werden mit dem vorliegenden Richtplan behördenverbindlich umgesetzt. Der Richtplan macht über die angestrebte Entwicklung im Gebiet Luzern Nord detaillierte Aussagen zu den Bereichen Nutzung, Städtebau, Verkehr und Umwelt. Kernpunkte sind dabei:

- die Beschränkung publikumsintensiver Einrichtungen/PE (Ausschluss neuer Verkaufsflächen und Freizeiteinrichtungen in Arbeitszonen),
- die Prüfung von Umzonungen von Arbeitszonen in Misch- bzw. Zentrumszonen (Emmen und Littau),
- die Nutzungsdifferenzierung in den Arbeitszonen (Zone für güterverkehrsintensive bzw. für güterverkehrs- und arbeitsplatzintensive bzw. für arbeitsplatzintensive Betriebe),
- die Beeinflussung der Verkehrsnachfrage (Mobilitätslenkung/-beratung, innerbetriebliche Lenkungsmassnahmen, Parkraumbewirtschaftung bzw. Beschränkung der Anzahl Parkplätze),
- die Qualitätsverbesserung durch Gesamtplanungen (u. a. Erarbeitung eines Masterplans Agglostadt Luzern Nord, Aufwertung Strassenraum Reussbühl),
- die Verbesserung des Städtebaus bzw. der Qualität durch die Gestaltung von Aussenräumen und Bauten (u. a. Aufwertung Strassenräume, Freiraumachse, Entwicklung Bahnhofstrasse Emmenbrücke, Entwicklung Quartierzentrum Littauerboden),
- die Frei- und Erlebnisräume (Durchgrünung der Arbeitsplatzgebiete, Erlebnisraum Gewässer/Reusszopf),
- die betriebliche Optimierung Gesamtverkehrsnetz (Verkehrslenkung Einfahrtsachsen), der motorisierte Verkehr/MIV (u. a. Leistungssteigerung Seetalplatz, Projekt Kantonsstrasse Reussbühl, Umfahrung Meierhöfli und Emmen Dorf),
- der öffentliche Verkehr/ÖV (ÖV-Knoten Bahnhof Emmenbrücke und Gersag, ÖV-Verbindung Bahnhof Littau–Bahnhof Emmenbrücke, Busbevorzugung),
- das Trasse für weitgehend strassenunabhängig geführte öffentliche Verkehrsmittel, die Sicherung der Mobilität in den Arbeitszonen (Abstimmung der Nutzungen auf die Verkehrskapazitäten),
- die Prioritäten zur Verteilung künftiger Verkehrskapazitäten (künftige Verkehrskapazitäten durch leistungssteigernde Verkehrsmassnahmen, Verteilung zusätzlicher Verkehrskapazitäten).

Im Weiteren zeigt der überkommunale Richtplan auf, wie die an der Planung beteiligten Partner ihre weitere Tätigkeit im Entwicklungsschwerpunkt koordinieren und aufeinander abstimmen. Der Richtplan ist ein Führungsinstrument der Gemeinde. Er wird mit der Genehmigung im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung und der Verordnung über die Raumplanung für die Behörden verbindlich und beschränkt das Grundeigentum nicht (§ 11 Planungs- und Baugesetz PBG). Nach dem Inkrafttreten des Richtplans sind insbesondere in den Gemeinden Littau und Emmen Anpassungen an den jeweiligen, grundeigentümergebundlichen Zonenplänen vorgesehen. Obwohl der weitaus grösste Teil des ESP-Gebietes auf

dem Gemeindegebiet von Emmen liegt, ergeben sich für die Stadt Luzern planerische Änderungen: Insbesondere müssen die Industriezonen (§ 47 PBG) in sogenannte Arbeitszonen umgewandelt werden (inkl. Differenzierung).

1.3 Planerische Auswirkungen auf die Stadt Luzern

Die Stadt Luzern war von Beginn weg in die ESP-Planung involviert. Das Territorium der Stadt Luzern wird vom vorliegenden Richtplan ESP Luzern Nord nur im Gebiet Ibach berührt. Das Gebiet Ibach liegt gemäss Zonenplan der Stadt Luzern vom 5. Mai 1994 mehrheitlich in der Industriezone. Der Richtplan enthält für die Stadt Luzern insbesondere folgende Massnahmen:

- Massnahme 1A: Verkaufsflächen in Arbeitszonen: In den Arbeitszonen werden Verkaufsflächen mit überkommunalem Einzugsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen.
- Massnahme 4A: Zone für güterverkehrsintensive Betriebe: Das Gebiet Ibach ist eine Zone für güterverkehrsintensive Betriebe.
- Massnahme 6A: Masterplan Agglostadt Luzern Nord: Für den Raum Reusszopf/Täschmatte–Seetalplatz–Bahnhof Emmenbrücke–Vordere Emmenweid erarbeiten der Kanton, die Gemeinden Emmen, Littau und die Stadt Luzern zusammen mit Grundeigentümern/Nutzern und Vertretern der Wirtschaft einen Masterplan.
- Massnahme 10C: Umfahrung Meierhöfli mit Umgestaltung Seetalstrasse: Der Durchgangsverkehr wird auf die Achse Grüeblichachenstrasse–Ibach–Seetalplatz verlegt.
- Massnahme 13A: Abstimmung der Nutzungen auf die Verkehrskapazitäten: Die Gemeinden stimmen die Nutzungen in den Arbeitszonen auf die heutigen und künftigen Verkehrskapazitäten ab. Stark verkehrserzeugende Nutzungen werden in den Arbeitszonen ausgeschlossen.
- Massnahme 15B: Umsetzung in Nutzungsplanung: Die Gemeinden Emmen, Littau und die Stadt Luzern sichern die Massnahmen der ESP-Planung grundeigentümergebunden in ihren Nutzungsplänen oder mit anderen gleichwertigen Instrumenten.

Grundsätzlich stehen die Inhalte des behördenverbindlichen Richtplans ESP Luzern Nord nicht im Widerspruch zu den Nutzungsplänen der Stadt Luzern. Damit die Massnahmen gemäss Richtplan ESP Luzern Nord auch planungsrechtlich umgesetzt werden können, ist die altrechtliche Industriezone durch eine Arbeitszone im Sinne von § 46 PBG zu ersetzen. Im Zuge der BZO-Revision sind die Industriezonen in der Stadt Luzern zu überprüfen bzw. in differenzierte Arbeitszonen umzuwandeln.

1.4 Auswirkungen auf die Stadt als Grundeigentümerin

Die Grundstücke der Stadt Luzern sind gemäss überkommunalem Richtplan als Arbeitszonen, im rechtsgültigen Zonenplan jedoch als Industriezonen (es wird auf Ziffer 1.3 verwiesen) ausgedehnt. Das heute vollständig überbaute Gebiet Ibach ist im Richtplan ESP Luzern Nord primär vom Verkehr betroffen, insbesondere von güterverkehrsintensiven Betrieben und von der Verlagerung des Durchgangsverkehrs.

1.5 Öffentliche Auflage und Mitwirkung

Die Gemeinden Emmen, Littau und die Stadt Luzern haben im Sinne von § 13 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern den Entwurf des Richtplans ESP Luzern Nord während 30 Tagen vom 8. Januar bis zum 7. Februar 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Vor dem Start der öffentlichen Mitwirkung haben verschiedene Informationsveranstaltungen stattgefunden: Am 22. September 2003 wurden in einer Klausur wichtige Grundeigentümer über den Richtplan ESP Luzern Nord informiert. Am 1. März 2005 wurde zudem ein Diskussionsforum durchgeführt, an dem sich Vertretende von Politik, Gemeinden, Verbänden und Vereinen beteiligt haben. Und im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurden für die Gemeinde Littau am 15. Januar 2007 sowie für die Gemeinde Emmen am 17. Januar 2007 je eine Fragestunde für die Öffentlichkeit organisiert.

Während der öffentlichen Auflage konnten sich Personen, Organisationen, Verbände und Behörden der betroffenen Gebiete zu den Entwürfen äussern. Insgesamt sind während des Mitwirkungsverfahrens – dank frühzeitigem Einbezug und Mitarbeit der direkt betroffenen Grundeigentümer bzw. Nutzer sowie durch die offene Kommunikation während des Planungsprozesses – nur drei Eingaben eingegangen.² Stellungnahmen wurden eingereicht von VCS Verkehrs-Club der Schweiz/Sektion Luzern, der Geschäftsstelle LuzernPlus und CKW Centralschweizerische Kraftwerke AG. Von den insgesamt 27 eingebrachten Punkten wurde nur die Massnahme 1 A Abs. 3 (Verkaufsflächen in Arbeitszonen) präzisiert. Für die restlichen 26 eingebrachten Punkte wurde kein Handlungsbedarf gesehen.

1.6 Vorprüfungsbericht des Kantons Luzern

Der Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern vom 14. März 2006 hält fest, dass der Richtplan ESP Luzern Nord/Teil 1: Emmen, Littau, Luzern die Vorgaben des kantonalen Richtplans 1998 in formaler und materieller Weise gut aufeinander abstimmt. Dem Richtplan ESP Luzern Nord kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als das Agglomerationsprogramm des Kantons Luzern gemäss den Vorgaben des Bundes ähnliche Strategien, Zielsetzungen und Massnahmen zur Abstimmung und Koordination von Siedlung, Verkehr und Umwelt vorsieht.

² Mitwirkungsbericht der Firma Planteam S AG, Sempach, vom 26. März 2007.

Der Vorprüfungsbericht des Kantons Luzern erwähnt folgende Korrekturen, Auflagen bzw. Hinweise vornehmlich aus den Bereichen Umwelt und Naturgefahren:

- Im Bericht zur ESP-Planung ist der Hinweis anzubringen, wonach bei der Abstimmung der Bereiche Siedlung, Verkehr und Umweltschutz weitere zweckmässige Massnahmen aus der Umsetzung des Agglomerationsprogramms vorbehalten werden.
- Der Bericht zur ESP-Planung weist eine Lücke zum Istzustand und zum Sanierungsbedarf im Bereich Umweltschutz auf, welche mit entsprechenden Ausführungen im Richtplan bzw. im Erläuterungsbericht geschlossen werden kann.
- Die Risiken durch Naturgefahren (vor allem Hochwasser) sind im Richtplan ESP Luzern Nord nicht berücksichtigt worden. Die in der ESP-Planung vorgesehenen Gestaltungen der Frei- und Erlebnisräume entlang der Kleinen Emme und der Reuss sind mit den Hochwasserschutzmassnahmen zu koordinieren.

2 Zuständigkeit für die Genehmigung des Richtplans

Die Zuständigkeiten für die Genehmigung des Richtplans sind gemeindeweise unterschiedlich geregelt. In den Gemeinden Littau und Emmen ist der Gemeinderat für die Genehmigung zuständig. In der Stadt Luzern richtet sich die Beschlussfassung und Genehmigung des Richtplans ESP Luzern Nord (Teil Stadt Luzern des überkommunalen Richtplans) nach § 9 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie Art. 1 des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Stadt Luzern: Demnach erlässt der Stadtrat den Richtplan, der Grosse Stadtrat ist für die Genehmigung des Richtplans zuständig.

3 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, den Teil Stadt Luzern des überkommunalen Richtplans ESP Luzern Nord zu genehmigen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 11. Juli 2007

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 34 vom 11. Juli 2007 betreffend

Entwicklungsschwerpunkt ESP Luzern Nord, Teil 1: Emmen, Littau, Luzern,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 9 Planungs- und Baugesetz vom 1. Januar 2002 sowie Art. 1 Bau- und Zonenreglement vom 5. Mai 1994,

beschliesst:

Der Teil Stadt Luzern des überkommunalen Richtplans ESP Luzern Nord wird in der vom Stadtrat erlassenen Form genehmigt.

Luzern, 27. September 2007

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Beat Züsli
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Anhang

- Stadtratsbeschluss 1273 vom 10. Dezember 2003

Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll StB 1273

Baudirektion
Tiefbauamt

SBB
Entwicklungsschwerpunkt (ESP)
Luzern Nord
Littau, Emmen und Luzern
Zustimmung zu Koordinationsabkommen

Sitzung vom 10. Dezember 2003

Die Baudirektion berichtet:

Ausgangslage

- Im Norden der Agglomeration Luzern bezeichnet der **kantonale Richtplan 1998** mehrere Entwicklungsschwerpunkte von kantonalen Bedeutung:
 - ESP Littauerboden (K8), Gemeinde Littau
 - ESP Emmenweid (K9), Gemeinde Emmen
 - ESP Reussbühl/Rothen (K10), Gemeinde Littau
 - ESP Raum Seetalplatz (K11), Gemeinde EmmenDas Gebiet Ibach (Gemeinde Stadt Luzern) ist im kantonalen Richtplan als Entwicklungsschwerpunkt von regionaler Bedeutung eingestuft. Gemäss kantonalem Richtplan sollen diese Gebiete gezielt und mit Priorität gefördert werden. Der Kanton beteiligt sich an der Initiierung der Projekte.
- Der **Regionalentwicklungsplan REP 21** der Region Luzern (zurzeit in Genehmigung durch den Regierungsrat) konkretisiert die Vorgaben des kantonalen Richtplanes insbesondere im Hinblick auf die erwünschte Nutzung der Arbeitsgebiete (R2) und der Eignung für Detailhandelsbetriebe (D1).
- Das kantonale Raumplanungsamt hat **das Vorgehen zur Förderung der Entwicklungsschwerpunkte** in einem Grundsatzpapier festgelegt und in den beiden ESP-Planungen Schlund und Rontal bereits angewendet.
- **Der Gebietspiegel für den ESP Nord** des kantonalen Raumplanungsamtes liegt bereits als Entwurf vor. Er dient als Grundlage für die vertiefte Situationsanalyse.
- Die Gemeinde **Emmen** ist zurzeit an der **Teilrevision des Zonenplanes**. Die übergeordnete Strategie „Charta Emmen“ liegt vor.
- Die Gemeinde **Littau** beginnt die Erarbeitung der **Gesamtrevision der Ortsplanung**. Die Entwicklungsstrategie für die Gesamtgemeinde liegt im Frühjahr 2004 vor.
- Als Folge des gescheiterten Richtplans über den gesamten ESP Emmenweid-Seetalplatz wurde das Gebiet in fünf Teilgebiete gegliedert.

- Areal Bahnhof
- Areal Seetalplatz
- Areal Rhodia
- Areal Viscosuisse
- Areal Von Moos Stahl

Zu den Teilgebieten soll nun jeweils ein Teilrichtplan erarbeitet werden.

- Die Gemeinde Emmen erarbeitet zurzeit gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft den **Bebauungsplan Emmenweid**. Dieser ist bereits eine erste konkrete eigentümergebundene Umsetzung.
- Die ESP-Planung Nord kann auf verschiedenen bereits **vorhandenen Planungen und Grundlagen** aufbauen. Zu erwähnen sind insbesondere
 - Kantonalen Richtplan 1998,
 - REP 21 (regionaler Richtplan),
 - Entwurf zum ESP Emmenweid (sistiert) vom Oktober 1999,
 - Studie VTA zur Optimierung Verkehrsablauf Seetalstrasse vom Frühjahr 2003,
 - Studie AggloMobil des ÖVL zur Optimierung des Busangebotes in der Agglomeration Luzern (zurzeit in Bearbeitung),
 - Verkehrsrichtplan Littau (zurzeit in Genehmigung durch den Regierungsrat),
 - Entwurf Bebauungsplan Reussbühlcenter mit Umweltverträglichkeitsbericht (insbesondere Verkehrskapazitäten Seetalplatz) vom Frühjahr 2003.

Zielsetzung

Für den Entwicklungsraum Luzern Nord wird ein Richtplan erarbeitet, der erlaubt, die künftigen Einzelentscheide (Baubewilligungen, Zonenplanänderungen, Erschliessungen usw.) aus einem Gesamtzusammenhang heraus zu begründen und zu beurteilen. Der Richtplan hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen so weit vorzubereiten, dass die Realisierung von Einzelprojekten rasch möglich wird.

Das bedingt, dass

- die notwendigen Entwicklungsmassnahmen bekannt sind,
- die Entwicklungsmassnahmen gegenseitig abgestimmt und klare Prioritäten gesetzt sind,
- deren Realisierung technisch möglich und die Finanzierung sichergestellt ist,
- die verantwortlichen Stellen aufgrund derselben Planungsunterlagen entscheiden,
- die notwendigen Entwicklungsmassnahmen zügig realisiert werden.

Im Perimeter des ESP Luzern Nord sollen eine grossräumige wirtschaftliche und bauliche Entwicklung sichergestellt werden.

Für die bestehenden Arbeitszonen sollen die Voraussetzungen für attraktive, konkurrenzfähige und baureife Arbeitszonen von regionaler und überregionaler Bedeutung geschaffen werden. Dabei sind im Speziellen die drei Hauptanforderungen zu erfüllen:

- Eine raumverträgliche Nutzung
- Ausreichende Verkehrskapazitäten
- Einhaltung der lufthygienischen und lärmtechnischen Anforderungen

Koordinationsabkommen

Das Koordinationsabkommen legt die Ziele, das Arbeitsprogramm, die Projektorganisation sowie die Kosten und die Finanzierung der Entwicklungsplanung fest. Es dient als Grundlage für die Beschlüsse der übergeordneten finanzkompetenten Organe. Es schafft die Voraussetzung für ein koordiniertes, abgestimmtes und rasches Planen der öffentlichen Hand unter Einbezug der Grundeigentümer.

Als Grundlage für die Entwicklungsplanung dienen im Wesentlichen die planungs- und baurechtlichen Ordnungen der drei Gemeinden, das kantonale Konzept der Entwicklungsschwerpunkte sowie der Bericht der Klausurtagung vom 22. September 2003.

Kosten

Im Rahmen der Vorbereitung hat die Stadt an die geschätzte Gesamthöhe von Fr. 226'900.– einen Beitrag von pauschal Fr. 5'000.– zugesichert, zu Lasten des Globalbudgets, Leistungsgruppe Verkehrsplanung.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Koordinationsabkommen ESP Luzern Nord wird zugestimmt.
2. Das Offizium wird zur Unterzeichnung des Abkommens ermächtigt.

Zustellung an:

- Finanzdirektion
- Finanzinspektorat
- Stadtbuchhaltung
- Sozialdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Stab Baudirektion
- Stadtplanung
- Tiefbauamt

- Liegenschaftenverwaltung
- Zentralregistratur

Für getreuen Auszug

Toni Göpfert
Stadtschreiber

